

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Simone Peter (B90/Grüne)

betr.: Hochwasserschutz beim Kombibad an der Hinkelsbix

Das Saarland hat sich den Zielen eines umfassenden, interdisziplinären Hochwasserschutzes verpflichtet. Die Verringerung von Schadensrisiken in den hochwassergefährdeten Gebieten gehört zu den wichtigen Zielen des Hochwasserschutzes im Saarland. Mit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten wird der Notwendigkeit der Erhaltung von Retentionsräumen Rechnung getragen. Als Überschwemmungsgebiet bezeichnet man das Gebiet zwischen einem oberirdischen Gewässer und seinen begleitenden Hochufern oder Deichen (im Saarland eher selten) sowie die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen beziehungsweise für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Während den Hochwasserereignissen der letzten Jahre wurden die Höchstwasserstände entlang der größeren Gewässer genauestens erfasst und in Karten dargestellt. Diese Karten waren die fachliche Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz im neuen Landesentwicklungsplan Umwelt. Innerhalb der raumordnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird den Belangen des Hochwasserschutzes grundsätzlich ein Vorrang vor entgegenstehenden Anforderungen eingeräumt werden. Nutzungsvorschriften und Bebauungsverbote in diesen Gebieten sind notwendig, um einer weiteren Verschärfung der Risiken und Schadenskosten bei Hochwasser entgegenzuwirken. Auf der Grundlage einer Erhebung der bei Hochwasser besonders gefährdeten Bereiche entlang saarländischer Gewässer (Hochwasserschutzkonzept für das Saarland, 1995) wurden die erforderlichen Festsetzungsverfahren, mit Ausnahme an der Saar selbst, durch Erlass der notwendigen Verordnungen in den Folgejahren durchgeführt.

(<http://www.saarland.de/SID-3DDBE1BA-3DDA217C/1591.htm>)

Wie sich auch gerade wieder in diesem Frühsommer gezeigt hat, ist der planerisch umzusetzende vorbeugende Hochwasserschutz notwendig, um Schäden bei den zukünftig zu erwartenden Hochwasserereignissen zu vermeiden. Überschwemmungsflächen sind grundsätzlich zu erhalten, um den Gefahren eines Hochwassers zu begegnen.

Der Kartierung der Hochwasser-Risikogebiete ist zu entnehmen, dass der Bereich „An der Hinkelsbix“ in Homburg als Hochwasserrisikogebiet ausgewiesen ist. Von der Stadt Homburg wird ungeachtet dessen ein Kombibad in diesem Gebiet geplant. Begründet wird dies unter anderem damit, dass es für dieses Gebiet einen gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1981 gäbe, in dem dieser Bereich als gewerbliche Baufläche ausgewiesen sei. Zudem sei die Fläche im Landesentwicklungsplan vom Juli 2004 als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen festgesetzt worden.

Ausgegeben: 01.08.2013

bitte wenden

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. Wurden von Seiten der Landesregierung bzw. den zuständigen Landesbehörden aufgrund des Hochwasserrisikos Bedenken gegen den Bau des Schwimmbades angemeldet?
Wenn ja, wann, wie und in welchem Umfang wurden die Belange des Hochwasserschutzes bei der Planung des Kombibades von Seiten des Ministeriums geltend gemacht?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage des Homburger OB Schöner, dass in einem früheren Schreiben mitgeteilt worden sei, dass das Ministerium im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie an zahlreichen Gewässern im Saarland Hochwasser-Gefahrenkarten erstellen lasse, aus diesem Schreiben jedoch nicht hervorgegangen sei, „dass das im Auftrag des Ministeriums erstellte Kartenmaterial offensichtlich die Grundlage zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten beziehungsweise für Maßnahmen des Wasserhaushaltsgesetzes bilden soll“? (SZ vom 11.07.2013)
3. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage des Homburger OB Schöner, dass sich das Bauvorhaben nicht in einem faktischen Überschwemmungsgebiet befinde und die Umsetzung gegen das Erhaltungsgebot nach Paragraph 77 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verstoße? Der Homburger OB verweist in diesem Zusammenhang auch auf den gültigen Flächennutzungsplan und den LEP. (SZ vom 11.07.2013)
4. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage des Homburger OB Schöner, dass im Rahmen der im Bebauungsplanverfahren durchzuführenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Ministerium und Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz) der Belang Hochwasserschutz „offensichtlich von beiden Trägern nicht gesehen wurde“? (SZ vom 11.07.2013)
5. Welche Bestrebungen gibt es bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes, die Erfordernisse des Hochwasserschutzes stärker im Saarland zu berücksichtigen?